

Die NATO – ein Bündnis für die Ewigkeit?

Die NATO – ein Verteidigungspakt?

Vereinfacht könnte man sagen: Wenn die NATO ein Verteidigungsbündnis (gewesen) wäre, hätte sie sich parallel zur Auflösung der Warschauer Vertragsorganisation (WVO) ebenfalls auflösen müssen. Doch allein die Tatsache, dass die NATO 1949 gegründet wurde, also lange vor der Gründung der WVO (1955), zeigt, dass die These, der zufolge die beiden Verteidigungsbündnisse sich wechselseitig bedingten, nicht stichhaltig sein kann. Festzustellen ist vielmehr, dass die noch immer unter den Folgen des nationalsozialistischen Vernichtungskriegs leidende Sowjetunion zu diesem Zeitpunkt noch keine existenzielle Bedrohung für den Westen darstellen konnte: Kooperation statt Konfrontation hätte den Frieden in Europa nachhaltiger sichern können.

Die Frage, der hier nicht nachgegangen werden kann, ist vielmehr, inwieweit der mit dem Marshall-Plan eingeleitete Wiederaufbau Westeuropas unter kapitalistischem Vorzeichen nicht geradezu nach militärischer Absicherung verlangte, und zwar nach außen wie nach innen, hatten doch in Frankreich und vor allem in Italien, wo eine Regierungsübernahme durch die KP drohte, die Kommunistischen Parteien starke Positionen erreicht. So wurden die Westintegration wie schließlich die Gründung der NATO massiv begleitet vom Schüren antikommunistischer Ressentiments, die in den USA schon 1947 mit dem Beginn der McCarthy-Ära begannen, in Deutschland wenig später in der Verfolgung der KPD und schließlich im Verbot dieser Partei ihren Höhepunkt erreichten.

Der Wille zur Wiederaufrüstung in der BRD artikulierte sich bereits ein Jahr nach Gründung der Bundesrepublik in der Einrichtung des „Amtes Blank“ (1950) und der dann betriebenen Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG), an der Frankreich, die Benelux-Staaten, Italien und die BRD beteiligt sein sollten. Das Projekt scheiterte schließlich, als die französische Nationalversammlung am 30. August 1954 die Ratifizierung des Vertrags ablehnte. Ironischer Weise wurde dadurch der Weg frei für die Mitgliedschaft der BRD in der NATO.

Die westdeutschen Aufrüstungsbemühungen und die schließliche Eingliederung des westdeutschen Staates in das westliche Militärbündnis stellten nicht nur eine eindeutige Verletzung des Potsdamer Abkommens dar, sie mussten das Misstrauen der Sowjetunion erwecken. In den so genannten Stalin-Noten des Jahres 1952 versuchte der Kreml die Einbeziehung der BRD in ein westliches Bündnis – damals noch die geplante EVG – abzuwenden, und schlug unter Verweis auf das Potsdamer Abkommen vor: Wiedervereinigung Deutschlands innerhalb der in Potsdam gezogenen Grenzen, Abzug aller ausländischen Streitkräfte von deutschem Territorium binnen Jahresfrist, Neutralisierung Deutschlands, Aufstellung nationaler Verteidigungskräfte, ein pluralistisches Parteiensystem und in der Konsequenz damit verbunden: freie Wahlen. Die Umsetzung dieses Plans hätte das Ende der DDR bedeutet. Sowjetisches Interesse war es, einen Gürtel neutraler Staaten durch Europa zu ziehen, der von Finnland über Schweden, das vereinigte Deutschland, die Schweiz, Österreich und Jugoslawien reichte und so eine Pufferzone zwischen der NATO bzw. der EVG und den aus dem 2. Weltkrieg hervorgegangenen sozialistischen Staaten und der Führungsmacht Sowjetunion dargestellt hätte, statt eine direkte Konfrontation an der Elbe und der bayrisch-tschechischen Grenze zu schaffen. Die gefährliche Blockkonfrontation wäre vermieden worden.

Die Noten wurden jedoch von Adenauer und vor allem von den USA abgelehnt. Wichtiger erschien Beiden der Beitritt des westdeutschen Staates zur NATO, der dann am 9. Mai 1955 erfolgte. Als Reaktion darauf erfolgte geradezu postwendend die Gründung der Warschauer Vertrags-Organisation (WVO) am 4. Juni 1955, die DDR trat dem militärischen Teil des Bündnisses allerdings erst am 28. Januar 1956 bei, nachdem kurz zuvor die gesetzliche Grundlage für die Gründung der Nationalen Volksarmee geschaffen worden war. Pikant ist, dass die Texte der beiden Verträge (NATO und WVO) sich sprachlich weitgehend ähneln. Mit ihrem Abschluss war die Spaltung Deutschlands und Europas auch militärisch zementiert.

Schon die Gründungsgeschichte zeigt also, dass die NATO kein Verteidigungsbündnis gegen eine aus dem Osten drohende Macht war,¹ sie war vielmehr der Aufbau einer militärischen Drohkulisse zu einem Zeitpunkt, als eine militärische Bedrohung aus dem Osten so gut wie noch nicht existierte. Am deutlichsten zeigen die Stalin-Noten, dass Moskau die Entstehung einer solchen

¹ Vgl. die Beiträge von Lühr Henken und Alexander Neu in diesem Band.

Konfrontation, die geradezu zwangsläufig in eine Wettrüstungsspirale führen musste, zu vermeiden suchte.

Der NATO-Vertrag.

Es lohnt sich, einen Blick in den NATO-Vertrag zu werfen, der im Kontext des Jahres 1949 noch stark geprägt war vom Trauma des 2. Weltkriegs und der daraus entstandenen Charta der Vereinten Nationen. So heißt es einleitend unter eindeutiger Berufung auf Artikel 2.4 der Charta der Vereinten Nationen:

Artikel 1: Die Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind.

Kern des Vertrages ist Artikel 5, der die Beistandsfrage regelt:

Die Parteien vereinbaren, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, dass im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten.

Vor jedem bewaffneten Angriff und allen daraufhin getroffenen Gegenmaßnahmen ist unverzüglich dem Sicherheitsrat Mitteilung zu machen. Die Maßnahmen sind einzustellen, sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten.

Auch hier ist bemerkenswert, wie eng der Text an der Charta der Vereinten Nationen ist, wenn fast wörtlich auf Art. 51 verwiesen wird, der im Falle eines Angriffs den Staaten zwar das individuelle und kollektive recht zur Verteidigung zugesteht, allerdings nur so lange, *bis* der Sicherheitsrat „die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“ Wichtig ist

ferner die vertragliche Festlegung, dass jede Vertragspartei „für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt trifft, die sie für erforderlich erachtet ...“ Im Gegensatz zur landläufigen und von den Jugendoffizieren der Bundeswehr immer wieder verbreiteten Deutung, gibt es keinen Beistandsautomatismus im NATO-Vertrag. Außerdem bleibt es jedem Mitglied überlassen, wie es denn seinen Beistand leisten will: Dieser *kann* bewaffnet sein, könnte sich aber auch auf eine verbale Erklärung beschränken.

Wichtig ist ferner, dass die NATO, die sich streng als Verteidigungsbündnis zu definieren suchte, in Art. 6 genau das Territorium definiert, für das sie eine kollektive Sicherheitsgarantie gibt, nämlich die 16 Mitgliedsstaaten Nordamerikas und Europas. Damit waren Zuständigkeit und Geltungsbereich des Art. 5 geografisch präzise definiert. Das Ende des Ost-West-Konflikts und die damit verbundene Auflösung der WVO stellte daher für die NATO eine Legitimationskrise dar: Die These vom Verteidigungsbündnis war angesichts des Verschwindens des Feindes nicht mehr haltbar. Fragen der Sicherheitswahrung in Europa hätten nun von der aus der KSZE hervorgegangenen Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) wahrgenommen werden können, wie dies im Abschlussdokument der KSZE, in der Charta von Paris (21. Nov. 1990) angelegt war. Statt sich ebenfalls aufzulösen, suchte die NATO neue Aufgaben, um ihre Weiterexistenz zu rechtfertigen.

Non-Article-5-Operations. Vom vorgeblichen Verteidigungsbündnis zum weltweit zuständigen Gewaltakteur.

Wie bereits die Formulierung sagt, geht die Allianz hier bewusst und gezielt über den Nordatlantikvertrag hinaus, indem sie sich für Operationen zuständig erklärt, die mit dem Artikel 5 nichts mehr zu tun haben, also weder der Verteidigung des Territoriums der Bündnispartner dienen, noch – dies ist die Folge – geografischen Beschränkungen welcher Art auch immer unterliegen. Erstmals werden die Nicht-Artikel-5-Operationen im NATO-Logistik-Handbuch vom Oktober 1997 erwähnt.² Dieser neuen Doktrin vorausgegangen war das Konzept des *Host Nation Support*,

² <http://www.nato.int/docu/logi-en/1997/lo-1213.htm> [21-07-15].

das noch mit Artikel 5 in Einklang zu bringen war: Es sah vor, mit Staaten Abkommen zu schließen, die die Stationierung und das Agieren von NATO-Truppen bzw. von Truppen einzelner NATO-Staaten auf ihrem Territorium oder von ihrem Territorium aus ermöglichen. Sind aber solche Aktionen nicht praktikabel, weil „... ein solches Abkommen mit der Gast-Nation (*Host Nation*) nicht geschlossen werden konnte, oder ... weil eine legitime Regierung, mit der ein Abkommen geschlossen werden könnte, nicht existiert,“ können Vereinbarungen auch getroffen werden zwischen dem NATO-Kommando und zivilen Akteuren. Dies öffnet die Tür zu praktisch jeder Art von Intervention. Genau dies sind die Nicht-Artikel-5-Interventionen (*Non-Article 5 Crisis Response Operations*, NA5CRO).

Formalisiert wurde diese Art von Einsätzen in der *Allied Joint Doctrine for Non-Article 5 Crisis Response Operations* AJP-3.4(A).³ In diesem Rahmen, der jede Art von beliebig definierbaren Krisen umfasst, sind praktisch alle denkbaren Formen der Intervention enthalten wie etwa: Bekämpfung des Terrorismus, Durchsetzung von Sanktionen/Abfangen von Schiffen, Durchsetzung von Verbotszonen, Humanitäre Hilfe, Unterstützung bei der Aufstandsbekämpfung, Unterstützung von Aufständischen, (Luft-)Schläge und Angriffe, Friedensoperationen, Evakuierung von Zivilisten, militärische Unterstützung ziviler Autoritäten ...⁴ Festgestellt wird, dass alle diese Operationen „in derselben umfassenden Weise durchgeführt werden können, weil NATO-Streitkräfte in der Lage sein müssen, ein breites Spektrum möglicherweise gleichzeitiger Aktivitäten in einem Konfliktrahmen durchführen müssen, der von Kampfhandlungen bis zu humanitärer Hilfe reicht und innerhalb eines kurzen Zeitrahmens liegt.“⁵ Diese *Non-Article 5 Crisis Response Operations* werden als „Krisen-Reaktions-Operationen“ klar unterschieden von der kollektiven Verteidigung nach Art. 5 des Nord-Atlantik-Vertrags. Sie können „im Allgemeinen“ auf der Grundlage eines Mandats der Vereinten Nationen unter Kap. VI oder Kap. VII der UN-Charta geführt werden.

³ https://www.google.de/search?q=Allied+Joint+Doctrine+for+Non-Article+5+CrisisResponse+Operations,&ie=utf-8&oe=utf-8&gws_rd=cr&ei=wGyuVc_4l4vhywObl4yIDA [21-07-15].

⁴ http://seesim.mod.bg/moduls/mod_news/files/120507114606_NON-ARTICLE_5_CRISIS_RESPONSE_OPERATIONS_-_NA5CRO.pdf S. 10 [21-07-15]. Diese von der *National Defense Academy* der USA erstellte Power Point Präsentation ist eine didaktisch hervorragend aufgebaute Umsetzung dieser NATO-Doktrin. Der PPP ist als Motto ein Satz von Sun Tzu vorangestellt: „In all Euren Schlachten ist nicht Kämpfen und Erobern die höchste Auszeichnung, höchste Auszeichnung besteht darin, den Widerstand des Feindes zu brechen, ohne zu kämpfen.“ Aus dem Engl. W.R.

⁵ Ebenda S. 16.

Die Feststellung, dass solche Operationen sich „im Allgemeinen“ auf ein Mandat der VN stützen, impliziert, dass die NATO auch ohne Mandat des UN-Sicherheitsrats und eindeutig völkerrechtswidrig nach diesem Konzept Kriege zu führen beansprucht, wie dies kurz nach Entwicklung der Doktrin im Angriff auf Jugoslawien 1999 der Fall war. Per Selbstermächtigung und ohne Mandat des UN-Sicherheitsrats führten die USA zusammen mit einer Koalition der Willigen 2003 einen Krieg gegen den Irak, wobei sie sich auf Begründungen stützten, die obigem Katalog entnommen wurden. Selbst im Falle bestehender Mandate zeigt die Erfahrung, dass die Mandatsnehmer wie im Falle Afghanistan und Libyen das Mandat nach eigenem Gutdünken ausweiten und verändern, so dass die Kriegshandlungen mit den Inhalten der Resolutionen des Sicherheitsrats, auf die sie sich beriefen, nichts mehr zu tun hatten. So trägt die NATO aktiv zur Aushöhlung des in Art. 2.4 der UN-Charta festgeschriebenen Gewaltverbots in den internationalen Beziehungen bei, wie sie auch das in Art. 2.7 der Charta festgelegte Nicht-Einmischungsverbot in die inneren Angelegenheiten eines Staates missachtet. Mit der Erfindung der Nicht-Artikel-5-Operationen beansprucht die NATO ein weltweit gültiges Ordnungs- und Interventionsrecht,⁶ das das geltende Völkerrecht außer Kraft setzt und beiträgt zur Rückkehr des internationalen Systems in die Anarchie.

Wie weiter mit der NATO?

Die Nicht-Artikel-5-Operationen stellen eine radikale Veränderung des Bündnisses dar. Sie verletzen sowohl im Wortlaut wie mit ihren Zielsetzungen klar und eindeutig die Charta der Vereinten Nationen, auf die sich der Nordatlantikvertrag ja immer noch beruft. Der interventionistische Anspruch des Bündnisses mit dem Ziel einer die bestehenden Völkerrechtsgrundsätze verletzenden Weltordnungsmacht hätte eine Neuverhandlung des Vertrags notwendig gemacht und den Austritt jener Mitglieder zur Folge haben müssen, für die die Charta weiterhin Gültigkeit besitzt.

⁶ Varwick, Johannes: Die NATO. Vom Verteidigungsbündnis zur Weltpolizei, München 2008. Der Titel dieses Buches darf nicht als Kritik an der NATO missverstanden werden. Die Arbeit liefert jedoch empirisches Material, das die hier verfolgte Argumentation nachhaltig stützt.

1. Wie von der Allianz immer wieder betont, war/ist die NATO eine politische Organisation. Ihr primärer Zweck war die Bildung eines Zusammenschlusses, der – auch (s. Artikel 5) – die Verteidigung der Territorien der Mitgliedsstaaten zum Ziel hatte und zugleich eine militärische Drohkulisse gegen die Sowjetunion und ihre Alliierten aufbaute. Diese Bedrohung musste „glaubwürdig“ sein, heißt: Sie musste den Einsatz militärischer Gewalt als mögliches Instrument der Politik real einplanen. Einer der Höhepunkte dieser Politik war der so genannte NATO-Doppelbeschluss vom 12. Dezember 1979, der durch die Stationierung neuer Raketentypen (Cruise Missile und Pershing II) einen „Enthauptungsschlag“ gegen die Sowjetunion in den Bereich des strategisch Möglichen zu rücken schien.

Die NATO war jedoch insofern immer auch eine politische Organisation, als sie im Systemkonflikt zwischen Sozialismus und Kapitalismus auch den Schutz der marktwirtschaftlichen Ordnung im Inneren zum Ziel hatte, und dies z. T. mit extralegalen, ja terroristischen Mitteln wie etwa der Geheimorganisation Gladio auch zu garantieren versuchte.⁷ Der politische Auftrag der NATO wurde ironisch auch durch den ersten NATO-Generalsekretär Lord Ismay anlässlich des NATO-Beitritts der BRD auf den Punkt gebracht, als er als Zweck der NATO die viel zitierte Formel prägte, Ziel der NATO sei es, *to keep the Americans in, the Russians out, and the Germans down*. Die Frage muss erlaubt sein, ob hier West-Deutschland stellvertretend für Europa gemeint war.

2. Die NATO definierte sich jenseits ihres Verteidigungsanspruchs auch immer als Organisation, die auf einer „Wertegemeinschaft“ basiert, wobei an vorderster Stelle stets – und als Abgrenzungsmerkmal gegen die „realsozialistischen“ Staaten - die Demokratie genannt wurde. Dass dieser Konsens ein Lippenbekenntnis war, zeigt allerdings die Tatsache, dass das bis 1974 faschistische Portugal (Gründungs-)Mitglied des Bündnisses war und dass die NATO keinen Grund sah, das nach dem Militärputsch (1967) diktatorisch regierte Griechenland auszuschließen.

⁷ S. Hierzu u. A. die Arbeiten von Ganser, Daniele: *NATO-Geheimarmeen in Europa: Inszenierter Terror und verdeckte Kriegsführung*. Zürich 2008.

Der Fortbestand des Bündnisses ist wohl gerade seinem Weltordnungsanspruch zu verdanken, der nach dem Ende des West-Ost-Konflikts in den Vordergrund trat: Erst die Mitgliedschaft eröffnet die Möglichkeit, in Krisensituationen nach dem Motto „nur wer mitschießt, darf mitreden“ Einfluss zu nehmen und mit zu entscheiden, wie dies beispielsweise Harald Müller von der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) empfiehlt.⁸

3. Entgegen offensichtlich bestehenden Absprachen,⁹ keine vormals der WVO angehörenden Staaten in die NATO aufzunehmen und so deren Grenzen nach Osten zu verschieben, begann die NATO eine Erweiterungspolitik nach Osten, durch die die Zahl von 16 Mitgliedern in der Zeit des Kalten Krieges auf mittlerweile 28 wuchs: 1999 wurden Polen, Tschechien und Ungarn aufgenommen, 2004 folgten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien, 2009 schließlich Albanien und Kroatien. Seit 2008 werden als mögliche Beitrittskandidaten von den USA Georgien¹⁰ und die Ukraine favorisiert. Dass Russland diese geopolitischen Veränderungen als Bedrohung wahrnimmt, darf nicht verwundern. Zur Entspannung oder gar zum friedlichen Bau eines „Gemeinsamen Hauses Europa“, wie es am Ende des Kalten Krieges in der Charta von Paris¹¹ angedacht war, hat diese Politik nicht beigetragen, von der dort beschworenen Einheit Europas kann in der Folge der Osterweiterung der NATO keine Rede mehr sein. Auch hier stellt sich die Frage nach der Janusköpfigkeit des USA-geführten Bündnisses, ds

⁸ Müller, Harald: Ein Desaster. Deutschland und der Fall Libyen. Wie sich Deutschland moralisch und außenpolitisch in die Isolation manövrierte. HSFK-Standpunkte 2/2011.

⁹ <http://www.globalresearch.ca/natos-eastward-expansion-did-the-west-break-its-promise-to-moscow/5380144> [21-07-15].

¹⁰ Auf die Georgien-Krise des Jahres 2008 kann hier nicht näher eingegangen werden. Immerhin war es den Kernstaaten der EU gelungen, den seit Jahren zuvor betriebenen Beitritt Georgiens zur NATO zu verhindern. Wäre Georgien 2008 Mitglied der NATO gewesen, hätte der Konflikt des Landes mit Russland eine Reaktion nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags auslösen können. der EU. Ein „intensiverer Dialog“ wurde Georgien seitens der NAO bereits 2006 angeboten (<http://www.nato.int/docu/update/2006/09-september/e0921c.htm> (22-07-15)).

¹¹ Die Charta von Paris ist das Abschlussdokument der Konferenz von Helsinki. In der Präambel der Charta heißt es: „Das Zeitalter der Konfrontation und der Teilung Europas ist zu Ende gegangen. Wir erklären, dass sich unsere Beziehungen künftig auf Achtung und Zusammenarbeit gründen werden. ... (es) bricht in Europa ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit an.“

sicher primär gegen die Sowjetunion bzw. Russland gerichtet war, zugleich aber auch die Kontrolle Europas zum Ziele hatte.

Als konkrete Bedrohung versteht Russland das 2005 vom NATO-Rat auf den Weg gebrachte und 2006 in die konkrete Planung übernommene Raketenabwehrprogramm, das formal mit der Notwendigkeit begründet wurde, angesichts der atomaren Aufrüstung Nordkoreas und einer vermuteten atomaren Aufrüstung des Iran sei dies für die Sicherheit Westeuropas notwendig. Ein Angebot Russlands, das aus geopolitischen Gründen mehr als plausibel hätte erscheinen müssen, sich an diesem Programm zu beteiligen, wurde abgelehnt. Russland begann nun im Gegenzug mit der Stationierung von Raketen in Kaliningrad und – in der Folge der Krise um die Ukraine – mit der Modernisierung seiner Atomwaffen, ein Schritt, den die USA schon mehr als ein Jahr zuvor beschritten hatten. Einen weiteren Schritt der Eskalation im Verhältnis der NATO zu Russland stellt der Austritt Russlands aus dem 1990 geschlossenen KSE-Vertrag zur Begrenzung der konventionellen Waffen in Europa dar, der verstanden werden kann als Reaktion auf die Beschlüsse des NATO-Gipfels in Wales (September 2014) und auf die Zunahme der NATO-Übungen in den baltischen Staaten.¹²

4. So drängt sich die Frage auf, inwieweit die jüngsten Entwicklungen in der NATO zunehmend in Gegensatz zu den Interessen Westeuropas geraten. Da ist nicht nur der viel beachtete Satz der Europa-Beraterin von Präsident Obama „fuck the EU“¹³ im Kontext der Ukraine-Krise, der den Gegensatz zwischen europäischen und US-Interessen dokumentiert. Noch immer führen die wichtigsten Pipelines zur Versorgung Westeuropas mit russischen Gas und Öl durch die Ukraine: Wer die Ukraine kontrolliert, kontrolliert auch diese Energieströme. Der Ostausschuss der deutschen Wirtschaft hat mehrfach dezidiert gegen die Sanktionen Stellung bezogen, die im Kontext der Ukraine-Krise gegen Russland verhängt worden und spricht von 6,5 Mrd. € Verlusten

¹² Schon die erste NATO-Erweiterung 1999 machte die Grundlagen des Vertrags obsolet. Allerdings wurde ein Anpassungsabkommen vereinbart, das Russland 2004 ratifizierte – im Gegensatz zu den NATO-Staaten, die es nie ratifizierten. <http://www.n-tv.de/politik/Was-Russland-tut-ist-erstaunlich-article14680246.html> [02-08-15].

¹³ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/diplomatischer-fauxpas-von-obama-beraterin-nuland-fuck-the-eu-a-952005.html> [22-07-15].

für das Jahr 2014 und zu erwartenden 9 Mrd. E für das Jahr 2015 allein für die deutsche Wirtschaft.¹⁴

Die Krise um die Ukraine hat dazu geführt, dass lange und zähe Verhandlungen um den Bau einer gigantischen Pipeline von Sibirien nach China (projektiert:4.070 km) nun zügig zum Abschluss kamen: Russland sichert sich so einen neuen, von Europa unabhängigen Markt. Eine engere politische (und militärische?) Kooperation mit China dürfte Russland weiter von Europa entfremden.

5. Es mehren sich allerdings auch die Anzeichen, dass die Führungsmacht einerseits die NATO zunehmend für ihre eigenen Interessen zu instrumentalisieren sucht, dass aber andererseits der Konsens in der Allianz zu bröckeln beginnt. Dies gilt nicht nur für die oben erwähnten Fälle Georgien und Ukraine. Dissens zeigte sich auch im Jahre 2003, als im UN-Sicherheitsrat Frankreich, Russland und das nichtständige Mitglied Deutschland sich weigerten, den USA ein Mandat des Sicherheitsrats für den geplanten Krieg gegen den Irak zu erteilen. Die vom damaligen US-Außenminister dem Sicherheitsrat vorgetragenen „Beweise“ für die Existenz irakischer Massenvernichtungsmittel stellten sich bald als lügnerisches Konstrukt heraus.¹⁵
Deutlicher noch werden offenkundige Interessengegensätze innerhalb der Allianz im Falle des Krieges gegen Libyen: Nicht nur enthielt sich Deutschland, das abermals als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat war, der Stimme, auch 14 Mitgliedstaaten – also genau die Hälfte der 28 NATO-Staaten - (darunter abermals Deutschland) beteiligten sich nicht am Krieg gegen den nordafrikanischen Staat.

Perspektiven.

Auch die übrigen Beiträge in diesem Band belegen: Die NATO war auch während des bipolaren Zeitalters keine Garantin des Friedens +sondern Teil und Ursache

¹⁴ <http://www.ost-ausschuss.de/node/915> [22-07-15].

¹⁵ <http://aixpaix.de/muenchhausen/irak.html> [21-07-15].

eines Rüstungswettlaufs, an dessen Ende die Vernichtung des Planeten hätte stehen können. Der Einsicht verantwortlicher Politiker ist es zu verdanken, dass es mit der Einrichtung der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in fünfzehnjähriger zäher Anstrengung gelang, das bereits zitierte Schlussdokument, die Charta von Paris zu verabschieden, das statt der NATO der OSZE die Verantwortung für den Frieden in Europa zuwies.¹⁶ Festzustellen ist allerdings zugleich, dass die Politik der USA und der NATO erfolgreich darauf abzielte, diese Organisation zu marginalisieren. Als Hoffnungsschimmer bleibt, dass die OSZE in Krisenzeiten wie beim Konflikt Georgien-Russland oder nun in der Ukraine als überwachender und vermittelnder Akteur wieder auftaucht. Eine herausragende Verantwortung für die Sicherung des Friedens in Europa fällt Deutschland zu, wenn es 2016 den Vorsitz dieser Organisation übernimmt.

Das Verhalten der NATO (und der USA) seit Ende der Bipolarität zeigt, dass der Zusammenbruch der Sowjetunion und die Auflösung der WVO eben nicht für den Aufbau kooperativer Strukturen genutzt wurden, sondern dass gezielt am Aufbau einer neuen Konfrontation gearbeitet wird, wie sie sich in der NATO-Osterweiterung, der Stationierung des Raketenschirms und insbesondere die Schaffung der „superschnellen Eingreiftruppe“ (*Very High Readiness Joint Task Force, VJTF*) für Osteuropa zeigt. Die Sprache, mit der der Befehlshaber des NATO-Hauptquartiers in Brunssum, der deutsche General Hans-Lothar Domröse diese Interventionstruppe vorstellte, ist in ihrer Deutlichkeit nicht zu überbieten: „Die militärische Beistandspflicht und die kollektive Selbstverteidigung stehen wieder im Fokus: ‚28 für 28, einer für alle – alle für einen‘“. Und weiter: „Für Domröse ist die VJTF ‚der Porsche unter den Porsches, so schnell und so gut‘. Die Truppenstärke werde zwischen 5.000 und 8.000 liegen und ‚die werden auch kämpfen können‘“. ¹⁷ Deutschland stellt das größte Kontingent für diese Truppe.

Der massive Aufbau einer militärischen Drohkulisse an den Grenzen Russlands, der Versuch (mindestens) die Ukraine, Georgien und Moldawien in die NATO aufzunehmen, können im Kreml nicht als freundschaftliche Akte wahrgenommen

¹⁶ S. auch den Beitrag von Erhard Crome in diesem Band.

¹⁷ Kant, Immanuel: Zum Ewigen Frieden, Stuttgart 1984, S.

5. http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/!ut/p/c4/NYtNC8lwEET_UTZBBPVmqYi34sXWW5qGdDVfblF14o83OTgD7zCPgSeURr2h04wpag89DAZP40eMYXPilVYqq1jQzJZmi7zk5JHxDY96nawwKVquZBsZCx1pTiRyIvbVrETFCJxgkKpt_pJL_qO-x6y_762En21tzxzc-QcEAeUm/ [23-07.15].

werden. Fatal scheint, dass die politische Klasse im Westen, allen voran in den USA, aus dem alten West-Ost-Konflikt die Lehre gezogen haben scheint, dass wachsende militärische Bedrohung von außen zu einem Wandel im Inneren führen kann. Die Neuauflage dieses Konzepts aber birgt gewaltige Risiken, weil nicht absehbar ist, dass sich die Geschichte des Zusammenbruchs der Sowjetunion und der Auflösung der WVO nach dem alten Drehbuch wiederholen lässt. Die Risiken solcher Politik tragen die verbliebenen Ruinen des gesamteuropäischen Hauses.

Jenseits dieser gebetsmühlenhaft auf Artikel 5 bezogenen Aufrüstung hat sich die NATO mit den *non-article 5-operations* eine Rolle als Weltpolizist zugesprochen, die dem geltenden Völkerrecht Hohn spricht. Sie hält sich für befugt, weltweit einzugreifen, um Transportwege zu sichern, Aufstände zu bekämpfen oder Aufständische zu unterstützen, also *regime changes* durchzuführen.¹⁸ Insbesondere die Terrorismus-Bekämpfung durch gezielte Tötungen mit ihren unzähligen zivilen Opfern ist in Wirklichkeit keine Form der Bekämpfung des Terrorismus, sie produziert erst jene Gewalttäter und Gewaltakteure, die sich – gleichfalls außerhalb von Recht und Gesetz – durch Anschläge auf die Zivilbevölkerung in den westlichen Staaten zu rächen versuchen. Ganz abgesehen von dieser Steigerung extralegalen Gewalt beschädigt die Politik der gezielten Tötungen, bei denen Fahnder, Richter und Henker in einer Person vereinigt sind, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit, die Grundlagen demokratischer Staatlichkeit. So leistet die NATO einen wesentlichen Beitrag zur Erosion des Völkerrechts und damit zur Rückkehr des Krieges in die internationale Politik.

Wie weiter?

Die Geschichte der NATO, aber auch ihr Wirken in der Gegenwart bestätigen in erschreckender Weise die Richtigkeit des von Immanuel Kant im Dritten Präliminarartikel seiner Schrift *Zum Ewigen Frieden* formulierten Satzes

„Stehende Heere sollten mit der Zeit ganz aufhören. Denn sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg durch die Bereitschaft, immer dazu gerüstet zu erscheinen; reizen diese an, sich einander in Menge der Gerüsteten, die keine

¹⁸ Vgl. den Beitrag von Reiner Braun in diesem Band.

Grenzen kennt, zu übertreffen, und indem durch die darauf verwandten Kosten der Friede endlich noch drückender wird als ein kurzer Krieg, so sind sie selbst Ursache von Angriffskriegen ...“

Eine Politik der militärischen Stärke und Drohung kann erst recht im Zeitalter der Massenvernichtungswaffen nicht mehr friedensstiftend sein. Dies umso mehr, als gerade auch Drohpolitik „Glaubwürdigkeit“ verlangt: Sie kann nur wirksam sein, wenn auch dem Gegner klar ist, dass die Bereitschaft zum Einsatz der Waffen besteht.

Jenseits der zwingenden Notwendigkeit einer grundsätzlichen Kritik an der Rückkehr zur Drohpolitik stellt sich an dieser Stelle die weitere Frage, ob der Nordatlantikvertrag von 1949 durch die inzwischen vollzogenen Vertragsänderungen nicht überholt, ja hinfällig geworden ist: Die Festschreibung der „Nicht-Artikel -5-Operationen“ haben nicht nur mit der im NATO-Vertrag beschworenen kollektiven Selbstverteidigung nichts zu tun. Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Regierung müssen sich ernsthaft fragen lassen, ob sie in diesem Bündnis verbleiben können, das permanent und wissentlich gegen Völkerrecht verstößt, Rechtsgrundsätze verletzt und weltweit Interessen mit Gewalt durchsetzt.

Formal erscheint es ganz einfach, die Allianz zu verlassen, lautet doch Artikel 13:

„Nach zwanzigjähriger Geltungsdauer des Vertrags kann jede Partei aus dem Vertrag ausscheiden, und zwar ein Jahr, nachdem sie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Kündigung mitgeteilt hat; diese unterrichtet die Regierungen der anderen Parteien von der Hinterlegung jeder Kündigungsmittelung.“

Realpolitisch dürfte ein solcher einseitiger Akt in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht umsetzbar sein – zumindest so lange nicht, wie auch kein anderer Mitgliedsstaat zu einem solchen Schritt bereit ist. Angesichts der Tatsache aber, dass die NATO eine Praxis entwickelt hat, die durch den Vertragstext in keiner Weise mehr gedeckt ist, scheint es geradezu geboten, dass Deutschland sich baldigst zumindest aus den integrierten militärischen Stäben des Bündnisses zurück zieht, wie Frankreich dies 1966 getan hat, bis Präsident Sarkozy im Jahre 2009 in die Militärstrukturen der NATO zurückkehrte. Mit dem damaligen Rückzug Frankreichs aus den Militärstrukturen der NATO war auch die Schließung der ausländischen Einrichtungen und Stützpunkte auf französischem Territorium verbunden, was im Falle eines solchen Schritts der Bundesregierung auch das Ende der von

Deutschland aus gesteuerten elektronischen Kriegführung der USA in Afrika und im Nahen Osten ebenso bedeuten würde wie der Stationierung von US-Atomwaffen auf deutschem Territorium.

Schließlich könnte ein vorläufiger Verbleib in den politischen Strukturen, also im entscheidenden Gremium, dem NATO-Rat, durchaus friedenspolitisch genutzt werden. Dazu bedarf es allerdings eines friedenspolitischen Willens. Deutschland müsste, möglichst im Verbund mit anderen Mitgliedern, darauf bestehen, dass künftig Beschlüsse des Rats nicht mehr „im Konsens“ gefasst werden, sondern dass durch Abstimmungen deutlich gemacht wird, wo Konsens und Dissens im Bündnis liegen. Wenn solcherart Transparenz geschaffen wird, kann gegebenenfalls auch die Forderung nach einem Austritt aus dem Bündnis nach Art. 13 des Vertrags plausibel begründet werden.

Die Verantwortung der Partei DIE LINKE.

Um Ziele, die einer friedlicheren Gestaltung der Welt dienen und Sicherheit zu einem Gut für alle machen, mittelfristig zu erreichen, bedarf es einer politischen Kraft, die konsequent auf den Abbau von Gewalt in den internationalen Beziehungen hinarbeitet. Dies ist in der gegenwärtigen Kräftekonstellation in Deutschland einzig die Partei DIE LINKE. Sie muss sich der Tatsache bewusst sein, dass derzeit noch immer die überwältigende Mehrheit der deutschen Bevölkerung gegen Kriegseinsätze – und damit gerade auch gegen jene Nicht-Artikel-5-Einsätze der NATO ist. Dieser Teil der Bevölkerung verdient eine politischen Stimme. Zugleich wäre eine konsequente Anti-Kriegspolitik der LINKEN, die sich in der Forderung nach Umsetzung der oben umrissenen Schritte öffentlich und glaubwürdig artikulieren würde, die Wahrnehmung des demokratischen Auftrags, den diese Partei (und die ihr nahestehende Stiftung) gegenüber einem Großteil ihrer Wählerinnen und Wähler zu leisten hätte. Antimilitarismus und Antikriegspolitik gehören zu den großen Werten sozialistischer Tradition – verwiesen sei hier nur auf die Namen August Bebel, Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg. Hierfür zu streiten enthält das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland eine Grundlage und – neben dem Friedensgebot des

Art. 26 - einen Auftrag zugleich: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung mit.“ (Art. 21 GG).

WERNER-RUF.NET